

Update Lieferkettengesetz: Ist Ihr Unternehmen vorbereitet?

Aktueller Stand auf EU-Ebene und
Erfahrungen aus der deutschen Praxis



Linz, 23.11.2023

UPDATE LIEFERKETTENGESETZ: IST IHR UNTERNEHMEN VORBEREITET?

AKTUELLER STAND AUF EU-EBENE UND ERFAHRUNGEN AUS DER DEUTSCHEN PRAXIS



Geplantes Programm:

17:30 Uhr

Begrüßung durch **Clemens Harsch**, SCWP Schindhelm

Moderation durch **Birgit Leb**, SCWP Schindhelm

Vortrag durch

Irene Meingast, SCWP Schindhelm

Markus P. Beham, Universität Passau

Edwin Scharf, SCWP Schindhelm

18:15

Q & A Session

18:30

Netzwerken bei Buffet und Drinks

Dr. Irene Meingast, M.Sc.
Lieferkettengesetz: Einführung

ESG FRAMEWORK

- Neue regulatorische Vorgaben auf nationaler und internationaler Ebene
- Umfassende Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen

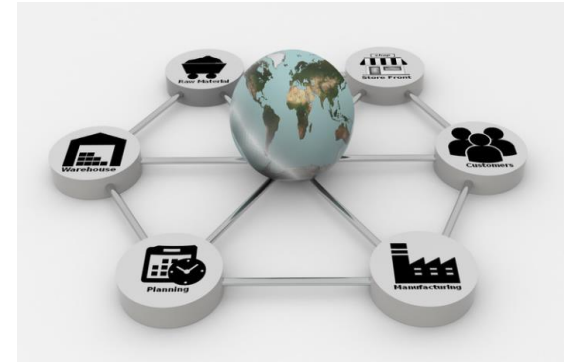


EU-LIEFERKETTENGESETZ: WAS WIRD KOMMEN?

- Die **CSDDD** ist ein Vorschlag für eine **EU-Richtlinie** über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf **Nachhaltigkeit** und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Unternehmen werden verpflichtet, ihre Wertschöpfungsketten zu bewerten, um ihre negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu verhindern oder abzuschwächen.

- Lieferkettenverantwortung im Bereich der Umwelt und der Menschenrechte



ZIEL

- Das Ziel ist die weltweite Einhaltung von geltenden **Menschenrechtsstandards** und des **Umweltschutzes**, eine faire und **nachhaltigere globale Wirtschaft** sowie eine verantwortungsvolle **Unternehmensführung**
- Themen im Fokus: wie z.B. Kinderarbeit, Sicherheit am Arbeitsplatz, gerechte Entlohnung, Umweltverschmutzung oder der Verlust der biologischen Vielfalt

- Verknüpfung mit dem Pariser Klimaabkommen
- Zivilrechtliche Haftung



ANWENDUNGSBEREICH-POSITION EP

EU-Unternehmen

- > 250 Mitarbeitenden UND
- > EUR 40 Mio Nettoumsatz weltweit

Wenn es sich dabei um die oberste Muttergesellschaft eines Konzernes mit mehr als 500 Mitarbeitenden, UND mehr als EUR 150 Mio Nettoumsatz weltweit handelt

Nicht-EU-Unternehmen

- > EUR 150 Mio Nettoumsatz weltweit UND
- > EUR 40 Mio des Nettoumsatzes weltweit generiert in EU

Wenn es sich dabei um die oberste Muttergesellschaft eines Konzernes mit mehr als 500 Mitarbeitenden UND mehr als EUR 150 Mio Nettoumsatz weltweit, davon mehr als EUR 40 Mio des Nettoumsatzes erzielt in EU, handelt

KMU sind zwar nicht direkt von dem Gesetz betroffen, aber **indirekt** z.B. als Zulieferer (über Waren oder Dienstleistungen) von großen Unternehmen

TOP-DOWN-ANSATZ

- Compliance-mäßige Umsetzung hat bei den Geschäftsführer:innen und beim Vorstand zu beginnen

- Vertragliche Verpflichtung der Lieferanten zur Einhaltung der gebotenen Standards
- Aufsetzen bzw. Anpassung von Policies, Richtlinien, Compliance-Prozesse, unternehmensinternen Standards und Prozessen

- Umfassende Risikobewertung

- Überprüfung von Geschäftspartner:innen
- Einräumung von entsprechenden Informations- und Kontrollrechten

- Implementierung eines Berichtwesens

SORGFALTPFLICHTEN

- Einbeziehung der **Sorgfaltspflichten** für Menschenrechts- und Umweltbelange in die **Unternehmensstrategie**
- **Identifizierung** der tatsächlichen und potenziellen nachteiligen **Auswirkungen** auf die Menschenrechte und die Umwelt
- **Maßnahmen** zur Vermeidung, Abschwächung und Behebung von potenziellen nachteiligen Auswirkungen
- Implementierung eines **Beschwerdeverfahrens** auf Unternehmensebene
- Regelmäßige **Bewertung** der Unternehmenstätigkeiten und Anpassung der Unternehmensstrategie
 - Auch für Tochterunternehmen und Unternehmen, mit denen sie über eine etablierte Geschäftsbeziehung entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind
- Veröffentlichung eines **jährlichen Berichtes** über die unter die Richtlinie fallenden Angelegenheiten – ausgenommen das Unternehmen ist bereits iRd CSRD berichtspflichtig



SANKTIONEN

- Zivilrechtliche Haftung bei Schäden
- Haftungsausschluss bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Bußgelder, mindestens in der Höhe von 5% des Nettoumsatzes (Entwurf Parlament)



SCWP Schindhelm Linz


Das deutsche Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Erfahrungen nach einem Jahr seit Inkrafttreten

PD Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia)

Universität Passau / Universität Trier

Nachhaltiges Abkürzungslabyrinth

- **CSR** = corporate social responsibility
- **ESG** = environmental, social, governance
 - **ESG-Berichterstattung** = nicht-finanzielle Berichterstattung
- **NFRD** = Non-Financial Reporting Directive = NFI-RL = Non-Financial Information-Richtlinie
 - **NaDiVeG** = Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz  
- **SFDR** = Sustainable Finance Disclosure Regulation = Offenlegungs-VO → EU-Taxonomie
- **CSRD** = Corporate Sustainability Reporting Directive
- **CSDDD** = Corporate Sustainability Supply Chain Directive



https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/c/cb/Edward_Burne-Jones_-_Theseus_and_the_Minotaur_in_the_Labyrinth_-_Google_Art_Project.jpg/1920px-Edward_Burne-Jones_-_Theseus_and_the_Minotaur_in_the_Labyrinth_-_Title_Design_-_Theseus_and_the_Minotaur_in_the_Labyrinth_-_Google_Art_Project.jpg

LkSG = Lieferketten-
sorgfaltspflichtengesetz

Logik von Lieferkettengesetzen

globalisierten Lieferketten liegen **unterschiedliche Arbeitsbedingungen** (Zeiten, Lohn, Gesundheits- und Schutzvorschriften, Rechte, „modern slavery“ usw), **Menschenrechtsgarantien** und **Umweltstandards** zugrunde



Zulieferer können nur im Rahmen ihrer **eigenen nationalen Rechtsordnung** verantwortlich gemacht werden



finanzieller Hebel am Ende der Lieferkette durch vertragliche Vereinbarungen oder Boykott

Entwicklungen auf internationaler Ebene

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen seit 1976
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011
- CSR und nichtfinanzielle Berichtspflichten
- (freiwillige) Company Codes of Conduct
- Aufnahme von Kapiteln zu Nachhaltigkeit, Menschenrechten und Umwelt in Investitionsschutzabkommen und Freihandelsabkommen, insbesondere der Union

LkSG

Wo steht die Diskussion
auf Unionsebene?

Artikel 3(3) EUV



europa.eu

https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/themes/europaeu_theme/images/europa-flag.gif

¹Die Union errichtet einen Binnenmarkt. ²Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. ³Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.



SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



<https://global.unitednations.entermediadb.net/assets/mediadb/services/module/asset/downloads/preset/assets/2015/09/22525/image1170x530cropped.jpg>

Artikel 11 AEUV



europa.eu

[https://europa.eu/european-union/
sites/europaeu/themes/europaeu_them
e/
images/europa-flag.gif](https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/themes/europaeu_theme/images/europa-flag.gif)

Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

Artikel 191(2) AEUV



europa.eu

https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/themes/europaeu_theme/images/europa-flag.gif

¹Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. ²Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. [...]

EU-Lieferketten-RL

- 23. Februar 2022: Vorschlag der Kommission
- 14. Juli 2022: Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
- 1. Dezember 2022: allgemeine Ausrichtung des Rats der Europäischen Union
- 1. Juni 2023: Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments
- 6. Juni 2023: Stellungnahme der Europäischen Zentralbank

Trilogverfahren (Gegenüberstellung der Vorschläge):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_10267_2023_INIT)



EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten

- VO 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010
 - ➔ löst VO Nr. 995/2010 vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen ab
- seit 29. Juni 2023 in Kraft
 - ABER: Übergangsfrist für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bis 30. Dezember 2024 (für Klein- und Kleinstunternehmen erst ab 2025)

Eckpunkte der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten

– Anwendungsbereich

- Erzeugnisse, die Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz enthalten („relevante Rohstoffe“)
- Einfuhr und Ausfuhr

– Pflichten für Unternehmen

- Erzeugnisse müssen entwaldungsfrei (auf Flächen erzeugt, die nicht nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden) und legal (im Einklang mit allen im Erzeugerstaat geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften) hergestellt worden sein
- Dokumentationspflichten (inklusive Geolokalisierung)
- Pflicht zur Übermittlung einer Sorgfaltserklärung an die zuständigen Behörden

Eckpunkte der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten

– Benchmarking-System

- Risikoklassen (hoch, normal oder gering)
- Sorgfaltspflichten hängen von der Höhe des Risikos ab

– Konsequenzen bei Verstoß

- „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen (vgl. Entwurf EU-Lieferketten-RL)
- Ausschluss von Vergabeverfahren (vgl. LkSG)

LkSG

Praxiserfahrungen aus Deutschland

§ 1 LkSG – Anwendungsbereich

ab 1.1.2023

– Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz Deutschland haben und in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (einschließlich ins Ausland entsandter Arbeitnehmer)

oder

– Unternehmen, die eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen

§ 1 LkSG – Anwendungsbereich

ab 1.1.2024

– Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz Deutschland haben und in der Regel mindestens **1 000** Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (einschließlich ins Ausland entsandter Arbeitnehmer)

oder

– Unternehmen, die eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und in der Regel mindestens **1 000** Arbeitnehmer im Inland beschäftigen

*Welche Bedeutung hat das
LkSG für KMUs?*

LkSG und KMUs

- KMU regelmäßig Teil der Lieferkette von Unternehmen im Anwendungsbereich von Lieferkettengesetzgebung
- „vertragliche Kaskade“
 - gemäß Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):
 - „Informationen über festgestellte Risiken oder Verletzungen; ob der Zulieferer eine eigene Risikoanalyse durchführt und ggf. nach welcher Methode; über für das Produkt oder die Dienstleistung verwendete Rohstoffe, Halberzeugnisse und Dienstleistungen; Informationen über Betriebsstätten von Vorlieferanten.“
 - „z. B. Schulungen zu einem vereinbarten Lieferantenkodex, Code of Conduct, oder die Verankerung vertraglicher Kontrollmechanismen“

§ 2 LkSG – Begriffsbestimmungen

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Anlage – Übereinkommen

- ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit samt Protokoll;
- ILO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;
- ILO-Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;
- ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit;
- ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit;
- ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;

Anlage – Übereinkommen

- ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber;
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe;
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

§ 3 LkSG – Sorgfaltspflichten

„(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. [...]“

§ 3 LkSG – Sorgfaltspflichten

- Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1);
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3);
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5);
- Abgabe einer Grundsatzklärung (§ 6 Absatz 2);
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4);
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3);
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8);
- Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9);
- Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

Sorgfaltspflichtenprozess der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



Quelle: BMDW, Due Diligence Kompakt. Ein praktischer Überblick zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2021) 6

Sanktionen

- Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22 LkSG) mit Eintragung im Wettbewerbsregister bis zur Selbstreinigung im Verfahren oder durch Löschen aus dem Register
- Bußgelder (§ 24 LkSG) bis zu einem Höchstbetrag zwischen EUR 100.000 und EUR 8 Mio oder Prozentsatz, zudem Abschöpfung des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils
- Durchsetzung auf Ebene des Verwaltungsrechts (Zuständigkeit des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA] und des Bundeskartellamts)

LkSG

Wo geht die Reise hin?

Compliance-Herausforderungen

- zunehmende Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten mit Grundlage in internationalen Verträgen und im Unionsrecht
- unterschiedliche Verpflichtungen abhängig vom europäischen Zielmarkt (oder mittelbar darüber hinaus)
- praktische Herausforderungen (Tier 1, Tier 2 ...)
- praktische Hilfsmittel (Websites?, Plattformen?, Portale?, Exportnummern? ...)

LkSG

Mögliche Maßnahmen

Maßnahmen im Unternehmen

- mittel- bis langfristige Einrichtung einer nachhaltigkeitsrechtlichen, an den SDGs und internationalen Standards orientierten Compliance als Element der „business judgment rule“
 - Ausarbeitung oder Update von Verhaltenskodices/Codes of Conduct (CoC) hinsichtlich Sorgfaltspflichten
 - Fortbildungen („compliance manager training“)
 - Risikoanalyse entlang der Lieferkette („know your customer“)
 - Update von AGB
 - vertragliche Vereinbarung konkreter Auditing-Verpflichtungen entlang der Lieferkette
 - Einrichtung automationsgestützter Portale

Risikoanalyse

- erster Überblick über Akteure entlang der Lieferkette
 - wesentliche Aspekte: Name, Rechtsform, Kontaktperson, Staat, Branche, Mitarbeiteranzahl, Umsatz, Produktionsstandorte, Kundenstruktur, Zertifikate ...
- konkrete Analyse
 1. nach Regionen: zB wie ist der Rechtsrahmen betreffend nachhaltige Aspekte gestaltet und wird dieser auch durchgesetzt?
 2. nach Branche und Produkt: zB sind Branchen mit arbeitskräfte-intensiven Produktionsprozessen – Stichwort: Textilbranche oder Rohstoffabbau – stärker von Risiken im Bereich Arbeitsstandards betroffen als andere

Check-Liste

- Welche bestehenden Maßnahmen existieren im Unternehmen, um die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, Menschenrechten und Umweltschutzstandards durch Unternehmen zu gewährleisten?
- Welche Abteilungen im Unternehmen sind in bestehende Maßnahmen eingebunden?
- Welche Lücken können bereits jetzt identifiziert werden?

Check-Liste (Fortsetzung)

- Wie können bestehende Verträge und Richtlinien des Unternehmens angepasst werden, um Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu adressieren?
- Welche Schritte sind geplant, um Verpflichtungen aus Lieferkettengesetzen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Menschenrechten und Umweltschutzstandards zu erfüllen?
- Wie können Risiken entlang der Lieferkette in das bestehende Risikomanagement (besser) integriert werden?

Kontakt

PD Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia)

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
Völkerrecht, Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht, Universität Passau

markus.beham@uni-passau.de

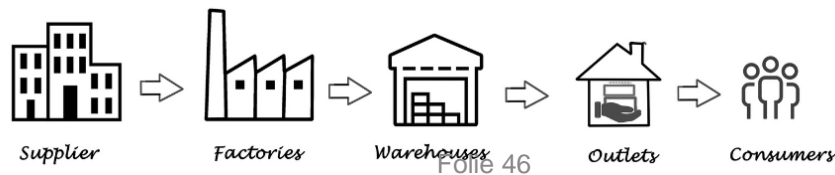
Vertretung der Professur für Öffentliches
Recht, insbesondere Völker- und Europarecht,
Universität Trier



Mag. Edwin Scharf
Auswirkungen im Vergaberecht

THEMENSTELLUNGEN

- Können **öffentliche Auftraggeber gemäß BVergG** (Gebietskörperschaften wie Bund, Land und Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts) selbst **Normadressaten** des EU – Lieferkettengesetzes sein oder sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen?
 - Anders formuliert: Kann ein öffentlichen Auftraggeber per se ein erfasstes „Unternehmen“ im zuvor erläuterten Sinn sein (mit all den damit einhergehenden Pflichten)?
- Was ist bei **öffentlichen Ausschreibungen** aufgrund des EU-Lieferkettengesetzes im Übrigen zu beachten?



ÖFFENTLICHE AG ALS NORMADRESSATEN (1/3)

Rechtsvergleich zu Deutschland

- Deutsches Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) §1 Abs 1 – Anwendungsbereich
 - Unternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform
 - Sitz oder Niederlassung in Deutschland
 - Mindestens 3000 Arbeitnehmer im Inland
 - Juristische **Personen des öffentlichen Rechts** nur bei **unternehmerischer Tätigkeit auf dem Markt** (Materialien zum dt. LkSG)
 - **Erfordernis der unternehmerischen Tätigkeit** ergibt sich unseres Erachtens aus dem Begriff des „Unternehmens“ → Unternehmen gemäß EuGH: jede Einrichtung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (= Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt)

ÖFFENTLICHE AG ALS NORMADRESSATEN (2/3)

Im Vergleich dazu das EU-Lieferkettengesetz:

- Artikel 3 CSDDD – Definition „**Unternehmen**“:
 - jede **juristische Person gemäß Anhang I** der RL 2013/34/EU (Bilanz-RL):
 - in Ö: AG und GmbH
 - jede juristische Person gemäß Anhang II der Bilanz-RL, der Gesellschafter ausschließlich juristische Personen gemäß Anhang I sind:
 - In Ö: Offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft mit Gesellschafter AG oder GmbH

ÖFFENTLICHE AG ALS NORMADRESSATEN (3/3)

Conclusio:

- Einerseits ist das EU-Lieferkettengesetz enger als das dt. LkSG:
 - Keine Erfassung juristischer Personen des öffentlichen Rechts.
- Andererseits ist das EU-Lieferkettengesetz weiter als das dt. LkSG:
 - Keine Einschränkung auf Einrichtungen, die unternehmerische Tätigkeiten auf dem Markt erbringen.
 - Öffentl AG in der Ausgestaltung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts (als GmbH bzw. AG), welche die Schwellenwerte überschreiten (500 MA und EUR 150 Mio Umsatz), sind daher direkte Normadressaten des EU-Lieferkettengesetzes, auch wenn sie nicht wirtschaftlich tätig sind (zB Krankenhäuser)
 - Solche öffentl AG haben im Rahmen der Ausschreibung ihre Pflichten gemäß EU-Lieferkettengesetz vorzusehen

WAS IST BEI ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN ANSONSTEN ZU BEACHTEN (1/2)

Droht ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge?

- Entwurf der Kommission hat keine Regelung zum Ausschluss aus Vergabeverfahren bei Verstößen enthalten (im Gegensatz zum dt. LkSG bei entsprechender Bußgeldverhängung, vgl. § 22 dt LkSG)
- Europäisches Parlament für entsprechende Verschärfung:
 - Erwägungsgrund 54b (neu) des europäischen Parlaments zur CSDDD:

*Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU sind **Mitgliedstaaten verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen**, um in Bezug auf die Auftrags- und Konzessionsvergabe die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Unionsrecht sicherzustellen. Daher sollte die Kommission einschätzen, ob es relevant ist, diese Richtlinien zu überprüfen, um die **Anforderungen und Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, näher zu bestimmen**, und so die **Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten während des gesamten Auftragsvergabe und -konzessionsverfahren sicherzustellen**, von der Auswahl bis zur Ausführung des Auftrags.*

WAS IST BEI ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN ANSONSTEN ZU BEACHTEN (1/2)

Droht ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge?

- Abänderung 307 des europäischen Parlaments zur CSDDD (Art 24 Abs 1)
 - *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die (Nicht-)Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen oder ihre freiwillige Umsetzung **als einer der umweltrelevanten und sozialen Aspekte gelten**, die im Einklang mit den geltenden **Vorschriften für öffentliche Unterstützung** oder der **Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen** berücksichtigt werden.*
- Vergleiche dazu zu § 78 Abs 1 Z 5 BVergG 2018 (Grundlage: Art 57 Vergabe-RL 2014/24/EU):
 - Der öffentliche Auftraggeber hat einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen,
*(Z 5) wenn der Unternehmer im Rahmen **seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung**, insbesondere gegen Bestimmungen des **Arbeits-, Sozial- oder Umweltschutzes**, begangen hat, die vom öffentlichen Auftraggeber auf geeignete Weise nachgewiesen wurde.*
- Abhängig von der finalen Fassung der Richtlinie und deren Umsetzung könnten öffentliche Auftraggeber in Zukunft generell verpflichtet sein, bei Auftragsvergaben die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß EU-Lieferkettengesetz überprüfen zu müssen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT



Birgit Leb

Dr.iur., MBA
Rechtsanwältin, Partnerin

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14
Tel. +43 732 603030-552
Fax +43 732 603030-500
b.leb@scwp.com



Irene Meingast

Dr.iur., M.Sc.
Rechtsanwältin, Partnerin

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Wächtergasse 1
Tel. +43 1 9050100
Fax +43 1 9050100-200
i.meingast@scwp.com



Edwin Scharf

Mag.iur.
Rechtsanwalt, Partner

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14
Tel. +43 732 603030-571
Fax +43 732 603030-500
e.scharf@scwp.com



Q & A SESSION

AUSTRIA

SCWP SCHINDHELM

GRAZ

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

SCWP SCHINDHELM

BRÜSSEL

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

BULGARIA

SCHINDHELM

SOFIA

Cornelia Draganova Law Firm
sofia@schindhelm.com

CHINA

SCHINDHELM

SHANGHAI

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

TAICANG

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
taicang@scwp.com

CZECH REPUBLIC

SCWP SCHINDHELM

PILSEN

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
plzen@scwp.com

PRAG

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

FRANCE

SCHINDHELM

PARIS

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
paris@schindhelm.com

GERMANY

SCHINDHELM

DÜSSELDORF

Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnergeseellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

FRANKFURT

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
frankfurt@schindhelm.com

HANNOVER

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

MÜNCHEN

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
muenchen@schindhelm.com

OSNABRÜCK

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

SCWP SCHINDHELM

BUDAPEST

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

ITALY

DIKE SCHINDHELM

BOLOGNA

DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

IMOLA

DIKE Associazione Professionale
imola@schindhelm.com

POLAND

SDZLEGAL SCHINDHELM

BRESLAU / WROCLAW

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac i Wspólnicy sp.j.
wroclaw@sdzlegal.pl

GLEWITZ / GLIWICE

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac i Wspólnicy sp.j.
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSCHAU / WARSZAWA

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac i Wspólnicy sp.j.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

SCHINDHELM

BUKAREST

Cabinet de Avocat Bernhard
Konrad Heringhaus
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

SCWP SCHINDHELM

BRATISLAVA

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

LOZANO SCHINDHELM

BILBAO

Lozano Schindhelm SLP
bilbao@schindhelm.com

DENIA

Lozano Schindhelm SLP
denia@schindhelm.com

MADRID

Lozano Schindhelm SLP
madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA

Lozano Schindhelm SLP
palma@schindhelm.com

VALENCIA

Lozano Schindhelm SLP
valencia@schindhelm.com

TURKEY

GEMS SCHINDHELM

ANKARA

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte
ankara@schindhelm.com

BODRUM

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte
bodrum@schindhelm.com

ISTANBUL

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte
istanbul@schindhelm.com